

**Hauptsatzung
der Stadt Vacha
vom 17. Juli 2015
unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019
(Lesefassung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in der Sitzung am 07. Juli 2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name**

Die Stadt führt den Namen „Vacha“.

**§ 2
Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine eingebogene gestürzte goldene Spitze über einer dreibogigen silbernen Steinbrücke (Werrabrücke) und blauem Wasser in der Spitze ein nimbiertes wachsender Bischof (hl. Bonifatius) in roter Gewandung, in der rechten Hand einen Bischofsstab, in der linken Hand ein goldenes Buch haltend, beseitet vorn (links) von einer goldenen Ähre (Landwirtschaft darstellend), hinten (rechts) von einem goldenen Zahnrad, bedeckt von einem goldenen Hammer (Handwerk und Industrie darstellend), alles nach der Figur belegt.
- (2) Die Flagge der Stadt Vacha ist rot/ gelb geteilt und trägt mittig das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen der Stadt Vacha, es trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Vacha“.
- (4) Der Bürgermeister erlässt eine Dienstsiegelordnung, die die Verwendung der Dienstsiegel regelt.

**§ 3
Ortsteile**

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Vacha,
2. Martinroda,
3. Oberzella,
4. Völkershäuser,
5. Busengraben,
6. Rodenberg,
7. Willmanns,
8. Wölferbütt,
9. Mariengart,
10. Masbach.

**§ 4
Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Der Ortsteil Martinroda erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

- (2) Der Ortsteil Oberzella erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (3) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zum Ortsteil Völkershausen eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 - Völkershausen,
 - Busengraben,
 - Rodenberg,
 - Willmanns.
- (4) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zum Ortsteil Wölferbütt eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 - Wölferbütt,
 - Mariengart,
 - Masbach.
- (5) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Vacha und werden nach den Bestimmungen des § 45 Abs.2 Thüringer Kommunalordnung gewählt. Sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsteilräte.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Jeder Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Vacha die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Vacha entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtverwaltungsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Lieferung und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag bis zu **20.000 €**, Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis **20.000 €**, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis **10.000 €**;
 - b) Stundungen der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis **5.000 €**;
 - c) Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis **2.500 €**;
 - d) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert **5.000 €** nicht überschreitet;
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis **5.000 €**;
 - f) die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von **5.000 €** jeweils im Einzelfall.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede – und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **30,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von **30,00 Euro** gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich die Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von **21 Euro**. Für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag erhält der Vorsitzende des Wahlvorstandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von **35 Euro**, die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von **25 Euro**.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten ein ergänzend zu Absatz 1 gezahltes zusätzliches Sitzungsgeld:

der Vorsitzende des Stadtrates bzw. dessen Stellvertreter für jede Sitzung,
in der der Vorsitz geführt wird, **25 Euro**,

der Vorsitzende eines Ausschusses bzw. dessen Stellvertreter für jede
Ausschusssitzung, in der der Vorsitz geführt wird, **25 Euro**,

der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion für jede Stadtratssitzung **15 Euro**.

Das zusätzlich gezahlte Sitzungsgeld darf für jede besondere Funktion den Betrag von 77 Euro pro Monat nicht übersteigen.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgende Aufwandsentschädigung:

der ehrenamtliche Beigeordnete **330 Euro / Monat,**

die Ortsteilbürgermeister von Martinroda, Oberzella und Wölferbütt **175 Euro / Monat,**

der Ortsteilbürgermeister von Völkershäusern **330 Euro / Monat.**

- (7) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung, die als Sitzungsgeld von **15 Euro** für jede Teilnahme an den Sitzungen des Ortsteilrates laut Anwesenheitsliste gezahlt wird.

- (8) Der bestellte Schriftführer erhält eine Entschädigung von **25 Euro** für jede nachgewiesene Teilnahme.

- (9) Die Entschädigungen werden ab dem Monat gewährt, in dem das Mandat angenommen wird.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im

**„VorderrhönKurier
Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Vacha und der Gemeinde Unterbreizbach“.**

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen.

Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

1. Heyligenstaedtstraße 9,
2. Goethestraße 4,
3. Henneberger Straße, Ecke Völkershäuser Straße,
4. Jahnweg, Ecke Frankfurter Straße,
5. Ortsteil Martinroda, Oberdorf 29a,
6. Ortsteil Oberzella, Martinstraße, Ecke Feldstraße,
7. Ortsteil Oberzella, Lindenstraße, Ecke Am langen Rasen,
8. Ortsteil Völkershäusern, Dienstleistungsgebäude, Friedensplatz 1,
9. Ortsteil Busengraben, Busengraben Nr. 4 ,
10. Ortsteil Willmanns, Willmanns Nr. 11,
11. Ortsteil Wölferbütt, Bushaltestelle, Am Dorfplatz,
12. Ortsteil Mariengart, Bushaltestelle.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes – oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreis (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes entsprechend Abs. 2.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Vacha wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 14.01.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 29.09.2014 außer Kraft.

Vacha, den 17. Juli 2015

(Siegel)

Martin Müller
Bürgermeister
Stadt Vacha